

Littenstraße 108  
10179 Berlin  
www.lv-selbsthilfe-berlin.de

**Oliver Paul**  
Koordination der Geschäftsstelle  
paul@lv-selbsthilfe-berlin.de  
Telefon: (030) 27 59 25 25  
Telefax: (030) 27 59 25 26

**Gerlinde Bendzuck**  
Vorsitzende  
Telefon: 0179 500 63 74  
bendzuck@lv-selbsthilfe-berlin.de

## Corona-Pandemie: Umgang mit Maskenpflicht und Befreiung in Berlin

31.07.2020

Liebe Berliner\_Innen,

aufgrund vieler Anfragen wenden wir uns an Sie mit Informationen und der Bitte um Übersendung Ihrer eigenen Erfahrungen rund um das **Thema Mund-Nasen-Bedeckung (Maske)**.

Seit Wochen erreichen die Landesvereinigung Selbsthilfe und die Antidiskriminierungsberatung Alter oder Behinderung vermehrt Fragen der Ratsuchenden:

- Wer darf keine Maske tragen? Auf welche rechtliche Grundlage darf man sich nun berufen? Braucht man ein Attest?
- Wie sieht es mit Datenschutz aus? Welche personenbezogenen Daten muss man wirklich bekannt geben?
- Muss man einen Schwerbehinderten- oder Personalausweis vorlegen?
- Wie soll man mit den „bösen Blicken“ den Mitbürger umgehen?
- Wie kann man die Öffentlichkeit dafür sensibilisieren?

**Allgemeine Maskenpflicht:** Seit Ende April 2020 gilt durch die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Berlin eine Pflicht, in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese „Maskenpflicht“ gilt nach der aktuellen Verordnung vom 23.07.2020 unter anderem in öffentlichen Verkehrsmitteln, im Einzelhandel, in Handwerks-, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben, Gaststätten und Kultureinrichtungen, Arztpraxen und Gesundheitseinrichtungen und teilweise in gedeckten Sportanlagen außer während der Sportausübung (vgl. § 4 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 23.07.2020 <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/> )

Es gibt ein **klares Bekenntnis des Gesetzgebers zur Maskenpflicht für die Allgemeinheit:** Am 12. Mai 2020 teilte das Berliner Verwaltungsgericht mit, dass diese Pflicht kein unverhältnismäßiger Eingriff in die Grundrechte sei (VG 14 L 76/20 u.a.). Der Eingriff in das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit sei durch das Ziel, Neuinfektionen mit dem Coronavirus vorzubeugen gerechtfertigt. Nicht alle BerlinerInnen halten sich jedoch an die allgemeine Maskenpflicht – die BVG zählt 30.000 Fahrgäste ohne Maske in drei Juli-Wochen und verhängte in bisher 200 Fällen ein Bußgeld (Berliner Zeitung vom 30.07.2020).

**Ausnahmen von der Maskenpflicht:** von Anfang an waren bestimmte Personenkreise von der Maskenpflicht ausgenommen. Wie die genauen Bedingungen der Ausnahmen von der Maskenpflicht aussehen, ist in den jeweiligen Landesverordnungen geregelt, es gibt bundesweit keine einheitliche Regelung. Sollte man jedoch der Vorschrift nicht nachkommen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, dürften z.B. die Geschäfte den Zutritt verweigern. Daher stellt sich die Frage, wer genau ist nun von der Maskenpflicht ausgenommen?

Ob sich eine Person von der Maskenpflicht befreien lassen kann, entscheiden in der Regel drei Kriterien:

- Altersgrenze bei Kindern,
- gesundheitliche Beeinträchtigungen wie Atemwegserkrankungen,
- eine vorliegende Behinderung, wenn z.B. das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund von einer psychischen Erkrankung oder kognitiven Behinderung für den Betroffenen unerträglich und damit auch unzumutbar ist.

Welche Erkrankungen im Einzelnen zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen zählen, wird in den Verordnungen der Bundesländer nicht klar beschrieben.

Es ist aus der Perspektive der Betroffenen durchaus sinnvoll und hilfreich, sich eine **ärztliche Bescheinigung (Attest)** ausstellen zu lassen, ist um belegen zu können, warum man keinen Mundschutz trägt. Hier auf den Seiten der Kasssenärztlichen Vereinigung Berlin kann man sich ein Attest zum Ausfüllen durch den Arzt herunterladen und ausdrucken: <https://www.kvberlin.de/20praxis/ne200506.html> (nicht barrierefrei). Vertragsärzt\_Innen sowie Psychotherapeut\_Innen sind berechtigt, ein derartiges Attest auszustellen. Bei der Ausstellung des Attestes sind medizinische Gründe maßgebend. Aus Gründen des Sozialdatenschutzes sollte auf die Angabe einer Diagnose verzichtet werden. Die Ausstellung dieses Attestes ist privat abzurechnen (Angaben der Kasssenärztlichen Vereinigung Berlin).

Allerdings: Ein **Nachweis**, warum eine Maske nicht getragen werden kann, wird nicht in allen Bundesländern gefordert. Dies scheint auch in Berlin ein großes Problem zu sein.

**Ausgrenzung ohne Maske?!** Im Berliner Alltag werden nun Menschen mit relevanten Einschränkungen mit und ohne Attest Zugänge zu Geschäften oder Behörden verweigert, Friseure oder andere Dienstleister wollen sie nicht bedienen, Behandlungen im Gesundheitswesen werden verweigert, es werden Hausverweise ausgesprochen oder sogar polizeiliche Anzeigen verhängt. Betroffene berichten uns auch, dass sie ohne Maske und teils trotz Hinweis auf ihre Erkrankung verletzend und abwertende Kommentare hören, angepöbelt werden oder mit „bösen Blicken“ bedacht werden. Im Bereich des öffentlichen Dienstes wäre dies ein Verstoß gegen § 2 Landesantidiskriminierungsgesetz, sonst z.B. gegen § 2 Landes-Gleichberechtigungsgesetz bzw. Artikel 11 der Berliner Verfassung.

**Welche Erfahrungen haben Sie bis jetzt gemacht? Im angehängten Formular können Sie uns Ihre Erlebnisse zum Thema Befreiung von der Maskenpflicht schildern.**

Wir möchten mit Ihren Darstellungen auf Politik und Verwaltung zugehen und erreichen, dass die Öffentlichkeit stärker als bisher für die Ausnahmen von der allgemeinen Maskenpflicht für Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen sensibilisiert werden.

Wir freuen uns über Ihre Mitteilungen und bitten um **Antwort bis zum 21.08.2020**. Gerne können Sie diesen Aufruf in Ihre Netzwerke weiterleiten.

Bleiben Sie gesund!

Herzliche Grüße

Gerlinde Bendzuck  
Vorsitzende

Agnieszka Wiktowska  
ADB-Beraterin